

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 156/07 B

L 10 R 5136/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 1889/02 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. März 2007
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 2.4.2007 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 28.3.2007 mit einem von ihm unterzeichneten, am 13.4.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 5.4.2007 sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 2.5.2007 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG), beim BSG eingegangen. Die Erklärung hat der Kläger indessen nicht vorgelegt.
- 3 Der Kläger ist in der Rechtsmittelbelehrung (Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe) im Beschluss des LSG auf das Erfordernis der Vorlage des Prozesskostenhilfegesuchs und der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Ferner ist ihm mit der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 16.4.2007 die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der vorinstanzlichen Entscheidung nahegelegt worden. Es ist jedoch weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war.
- 4 Mit der dem Prozesskostenhilfegesuch vom 5.4.2007 beigefügten auszugsweisen Ablichtung des Bescheides vom 27.10.2006 des Landratsamts Bodenseekreis über die Gewährung von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ab 1.1.2007 hat der Kläger sein Unvermögen zur Bestreitung der Prozessvertretungskosten vor dem BSG nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form dargetan (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 3 und 4). Den Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe konnte der Kläger nicht entnehmen, dass Bezieher von Sozialleistungen von der Pflicht zur Benutzung des Erklärungsvordrucks befreit seien. Ein Prozesskostenhilfeantragsteller, der - wie der Kläger - offenbar laufende Leistungen der Grundsi-



cherung nach dem SGB XII bezieht, ist nach § 2 Abs 2 PKHVV lediglich von der Ausfüllung der Abschnitte E bis J des Vordrucks vorläufig befreit, wenn er der Erklärung den letzten (vollständigen) Bewilligungsbescheid des Leistungsträgers beifügt.

- 5 Der Kläger hat im Übrigen auch nicht auf die im Klageverfahren eingereichte Erklärung vom 16.2.2003 verwiesen und nicht vorgetragen, dass in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber den früheren Angaben eine Veränderung nicht eingetreten ist (*vg/ BGH HFR 1986, 480; BFH/NV 1986, 232*).
- 6 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Zusätzlich möchte der Senat darauf hinweisen, dass dieses Ergebnis auch unabhängig von den formalen Mängeln der Antragstellung zu erwarten gewesen wäre. Denn die Vorinstanzen haben den Zeitpunkt der Erwerbsminderung und die den Rentenanspruch ausschließenden Beitragslücken verfahrensrechtlich einwandfrei festgestellt.
- 7 Die gleichzeitig sinngemäß eingelegte Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1). Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

